



**Richtlinie des Landkreises Vorpommern - Rügen zur Förderung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII, § 42 a SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf ihre fachliche Ausgestaltung  
(Kurzform: Fachrichtlinie Bereitschaftspflege LK V-R)**

In Kraft getreten: 1. Januar 2024

Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 11. Dezember 2023

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die fachliche Ausgestaltung der Bereitschaftspflege im Sinne des § 42 SGB VIII, § 42 a SGB VIII und des § 27 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch SGB VIII, zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. IS. 2824) unter Berücksichtigung der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - BGBl. Nr. 29 vom 09. Juni 2021)

## **1. Rechtsgrundlagen**

Die Unterbringung und Betreuung von Kindern in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt gemäß § 42 SGB VIII, § 42 a SGB VIII im Rahmen von Inobhutnahmen bzw. bei plötzlich erforderlicher werdender, nicht planbarer Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung im Fall einer Krise. Sie dient der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung des Kindeswohls durch Fremdplatzierung. Die Entscheidung darüber wird in Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch Mitarbeiter\*Innen des Fachdienstes Sozialpädagogischer Dienst des Landkreises Vorpommern - Rügen getroffen. Der Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst ist im Rahmen einer Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche für das Kindeswohl notwendig sind. Der mutmaßliche Wille der/des Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Wird der Inobhutnahme durch die/den Personensorgeberechtigten widersprochen, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen.

Die kurzfristige Aufnahme kann in folgenden Situationen erfolgen:

- zur Inobhutnahme von Kindern bei Vernachlässigung und zu deren Schutz; auch in Fällen, in denen das Kind um Obhut bittet,
- zur Gewährleistung einer Fremdunterbringung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie bei familiären Krisen und Notlagen bzw. Notsituationen, wegen Krankheit des/der Personensorgeberechtigten, wenn eine Versorgung und Betreuung im elterlichen Haushalt nicht gewährleistet werden kann,
- zur Unterbringung bei unklaren Perspektiven von Kindern bei Tod, Unfall, Krankheit, Rehaufenthalt u.a. des/der Sorgeberechtigten,
- bei Krisensituationen, welche einen Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht zulassen,
- wenn ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten.

## 2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten sowohl für Personen, welche die Absicht haben, eine Bereitschaftspflegestelle in ihrer Häuslichkeit zu eröffnen, als auch für Personen, welche bereits als Bereitschaftspflegestelle im Landkreis Vorpommern - Rügen tätig sind.

Sie regelt im Einzelnen das Verfahren zur Erlaubniserteilung für die Einrichtung einer Bereitschaftspflegestelle, die Ablehnung oder den Widerruf der Erlaubniserteilung und die fachliche Beratung und Begleitung durch den Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst des Landkreises Vorpommern - Rügen.

Diese Richtlinie gilt vorrangig für die Unterbringung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, sofern eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/der Kinder vorliegt, welche eine Inobhutnahme erforderlich macht oder wenn eine nicht anders abwendbare familiäre Notsituation vorliegt. Sie gilt auch für Fälle, in denen Kinder selbst um Inobhutnahme bitten.

Der Aufenthalt des Kindes/ der Kinder und die damit verbundene Hilfe in der Bereitschaftspflegestelle soll so kurz wie möglich sein und nur so lange, wie erforderlich dauern. Die Unterbringung soll einen Zeitraum von **drei Monaten** nicht überschreiten. Es ist zu vermeiden, dass das Kind/ die Kinder zu der/ zu den Bereitschaftspflegeperson(en) eine enge Bindung eingehen, um den Prozess der Perspektivklärung und damit der Ablösung nicht weiter zu erschweren.

Die maximale jährliche Belegungsdauer der Bereitschaftspflegestelle soll **240 Tage** im Kalenderjahr nicht überschreiten. Geplanter Urlaub und andere belegungsfreie Zeiten sind mit dem Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst rechtzeitig im Voraus abzustimmen.

Die weiteren Zuständigkeitsregelungen nach SGB VIII gelten entsprechend.

Die Besonderheit einer Bereitschaftspflege liegt darin, dass sie Teil des professionellen Jugendhilfesystems ist, die Leistung selbst aber im eigenen familiären Umfeld, d.h. im privaten Raum erbracht wird. Dabei stellen die als Bereitschaftspflege tätigen Personen, neben ihrem privaten Wohnbereich, ihre familiären und sozialen Bindungen und Beziehungen, ihre Fähigkeiten, Gewohnheiten und Interessen zur Verfügung.

## 3. Verfahren zur Erlaubniserteilung für die Bereitschaftspflege

In einer Bereitschaftspflegestelle können Fremdunterbringungen in einer Familie, in einer Lebensgemeinschaft oder bei einer Einzelperson durchgeführt werden, wenn das Kindeswohl in der Herkunftsfamilie gefährdet oder durch andere Ereignisse, die Betreuung des Kindes/ der Kinder innerhalb der Herkunftsfamilie kurzfristig nicht möglich ist. Für die Erlaubniserteilung ist der Landkreis Vorpommern - Rügen gemäß § 87 (a) SGB VIII als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Der Landkreis Vorpommern - Rügen, Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst, stellt im Erlaubnisverfahren die persönliche Eignung der Bereitschaftspflegeperson(en) im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII und des § 72a SGB VIII fest.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die räumlichen Voraussetzungen und Kapazitäten für die Aufnahme eines Kindes müssen durch ein separates Zimmer gegeben sein. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.
- Sicherstellung der Einhaltung des Rauchverbotes für alle für die/das Bereitschaftspflegekind(er) genutzten Räumlichkeiten
- Die Erreichbarkeit der Pflegestelle ist außerhalb von urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit Tag und Nacht an 240 Kalendertagen sichergestellt. Dafür ist es notwendig, dass eine Pflegeperson im Haushalt als ständiger Ansprechpartner für den Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst zur Verfügung steht und die Aufnahme eines Kindes oder mehrerer Kinder realisiert werden kann.
- Der/die Bewerber(in) leben in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Der/die Bewerber(in) sollten unabhängig vom Lebensalter physisch und psychisch besonders belastbar sein.
- Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG der Bewerber und der im Haushalt lebenden Angehörigen ab 16 Jahren enthält keinen Eintrag. Die Notwendigkeit der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren wird akzeptiert.
- Der/ die Bewerber(in) haben an einem Fremdpflegeelternseminar vollständig teilgenommen.
- Es liegt die verbindliche Bereitschaft vor, jährlich an einem Fortbildungsangebot von acht Zeitstunden zu Fragen der Erziehung und Betreuung eines Kindes teilzunehmen.
- Es liegt die verbindliche Bereitschaft vor, an Hilfe- bzw. Perspektivplanungsgesprächen teilzunehmen.
- Es dürfen bei den Bewerbern keine Suchterkrankungen, keine schwerwiegenden psychischen oder psychosomatischen Erkrankungen, keine lebensverkürzenden Krankheiten bzw. keine Krankheiten oder Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit einschränken, vorliegen.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst, der Herkunftsfamilie und allen anderen an der Inobhutnahme und an der Hilfeplanung beteiligten Personen und Institutionen liegt vor und ist Bestandteil des Pflegevertrages.
- Es liegt die Fähigkeit und Bereitschaft zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie, der besonderen Lebensumstände und der Lebensgeschichte des aufzunehmenden Kindes/ der aufzunehmenden Kinder vor.
- Die freiheitlich demokratische Grundordnung Deutschlands wird akzeptiert.
- Keine akuten Lebenskrisen oder instabile Lebensverhältnisse beschrieben werden.
- Es sind besondere Bindungs- und Beziehungsfähigkeiten und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein vorhanden.

- Die Verpflichtung zur Betreuung und Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt, sowie das Wissen über das eindeutige Grenzüberschreitungsverbot bezüglich körperlicher/ sexueller Annäherung liegen vor.
- Flexibilität, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und Krisenresistenz sind gegeben
- Kommunikative Kompetenzen einerseits und die Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden andererseits, sind gegeben.
- Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung, sowie eine verlässliche Tagesstruktur sind vorhanden.
- Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem Trennungs- und Trauerprozess im Rahmen der Beendigung der Inobhutnahme liegen vor.
- Die Mitwirkungsbereitschaft, bei der Vorbereitung und Umsetzung der weiteren Perspektivplanung für das aufgenommene Kind/ die aufgenommenen Kinder und die Akzeptanz der befristeten Laufzeit der Inobhutnahme sind gegeben.
- Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates mindestens das B2-Sprachniveau nachweisen.

Die Bewerber(in)/ der Bewerber sind/ist verpflichtet, nachstehende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Bewerberbogen für jeden Bewerber
- Geburtsurkunden jedes Bewerbers und deren minderjähriger Kinder
- Nachweis über Eheschließung bzw. Scheidungsurteil
- Nachweis zum Unfallschutz, zur Haftpflichtversicherung, zur Krankenversicherung und zur Altersvorsorge
- Nachweis zum Masern-Impfschutz
- Einverständniserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß der §§ 61 - 65 SGB VIII
- schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfe zur Erziehung gewährt wurde oder wird und die Personensorge besteht
- erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG aller im Haushalt lebender Personen ab 16 Jahren, nicht älter als drei Monate
- Meldebescheinigung, nicht älter als drei Monate
- ärztliche Bescheinigung vom Hausarzt, nicht älter als drei Monate
- Einkommensbescheinigung jedes Bewerbers
- Nachweis vom Vermieter, dass keine Mietschulden bestehen

- Einverständniserklärung des Vermieters zur Einrichtung einer Bereitschaftspflegestelle
- alternativ dazu, der Nachweis zum Wohneigentum
- Einverständniserklärung aller im Haushalt lebender Personen ab 14 Jahren zur Einrichtung einer Bereitschaftspflegestelle
- schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- tabellarische Lebensläufe und Lebensberichte der Bewerber
- Nachweis der Teilnahme an einem Fremdpflegeelternseminar
- Nachweis Sprachniveau B2 für nicht Muttersprachler
- Fotos der Familie

Das Verfahren zur Prüfung- und Erlaubniserteilung wird durch die/den für den Wohnort zuständigen Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes in Kooperation mit einer zweiten Fachkraft des Pflegekinderdienstes bzw. des Springers des Fachgebietes Sozialpädagogischer Spezialdienst durchgeführt. Es sind mehrere Gespräche zur umfassenden Aufklärung der Bewerber notwendig. Die Überprüfung der Eignung der Häuslichkeit und der tatsächlichen Lebensumstände der Bewerber erfolgt durch zwei Fachkräfte. Der Prozess wird dokumentiert.

Er endet mit der Erstellung eines Bewerberprofiles und der Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Bereitschaftspflege für ein oder mehrere Kind(er).

Die Bereitschaftspflegeerlaubnis ist die Grundlage für den Abschluss des Bereitschaftspflegevertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern - Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Pflegeperson(en).

#### **4. Ablehnung der Erlaubniserteilung**

Sind die unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben und können durch Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst nicht verändert werden, wird die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt.

Die Entscheidung über die Ablehnung der Bereitschaftspflegeerlaubnis bleibt stets der Einzelfallprüfung des Landkreises Vorpommern - Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Die Ablehnung der Bereitschaftspflegeerlaubnis bedarf der Schriftform. Das Prüfergebnis muss transparent und nachvollziehbar sein.

Insbesondere ist die Erlaubniserteilung abzulehnen, wenn:

- die Wohnsituation durch Platzmangel, unvollendete Baumaßnahmen oder hygienische Mängel ungeeignet und/ oder unzureichend ist
- das ärztliche Attest Bedenken enthält, welche die gesundheitliche Eignung der Bewerber in Frage stellen, insbesondere dann, wenn psychische Grunderkrankungen, Suchterkrankungen oder schwere körperliche Einschränkungen vorliegen

- eine prekäre Einkommens- oder Schuldensituation vorliegt und sich dadurch eine ungeeignete Motivationslage darstellt
- die Betreuung von erheblich beeinträchtigten oder pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen die gesamte Aufmerksamkeit und einen hohen Betreuungsaufwand erfordert
- ungeeignete Erziehungsvorstellungen, offensichtliche Erziehungsdefizite oder fehlende Kooperationsbereitschaft vorliegen
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt wird (Extremismus, Reichsbürgertum u.a.)
- instabile Lebensverhältnisse oder akute Lebenskrisen der Ausübung der Bereitschaftspflege entgegenstehen
- erhebliche Zweifel an der physischen und psychischen Belastbarkeit bestehen
- vorsätzlich falsche Angaben gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Vorpommern - Rügen gemacht werden
- Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Pflegeperson nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72 a SGB VIII - oder gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebender Personen ab 16 Jahren
- Verweigerungshaltung zur Teilnahme an Fortbildungen, Supervisionen, zur Mitarbeit an der Hilfeplanung und Perspektivklärung

## 5. Widerruf der Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis wird widerrufen, sofern die unter Punkt 3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen. Der Widerruf der Erlaubniserteilung erfolgt insbesondere dann, wenn das Kindeswohl innerhalb der Bereitschaftspflegestelle gefährdet ist.

Die Entscheidung über den Widerruf der Bereitschaftspflegeerlaubnis bleibt stets der Einzelfallprüfung des Landkreises Vorpommern - Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Der Widerruf der Bereitschaftspflegeerlaubnis bedarf der Schriftform. Das Prüfergebnis muss transparent und nachvollziehbar sein.

Gründe, welche gegen die weitere Ausübung der Bereitschaftspflegeerlaubnis sprechen können, sind:

- Ausübung von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt durch die Bereitschaftspflegeperson(en) oder eines anderen Haushaltsangehörigen, so dass eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a vorliegt
- die Wohn- oder Lebenssituation sich durch Krankheit/ Unfall erheblich ändert
- Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Pflegeperson nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235

oder 236 StGB - gemäß § 72 a SGB VIII - oder gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebender Personen ab 16 Jahren

- Fortbildung, Supervision, Mitarbeit an der Hilfeplanung und Perspektivklärung verweigert wird
- die Fürsorge - und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzt wird
- der Konsum von illegalen Drogen oder erheblicher Alkoholkonsum in der Betreuungszeit
- Sicherheits- oder Hygienemängel auftreten und trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt werden
- die Pflegeperson selbst an einer psychischen Grunderkrankung oder einer schweren körperlichen Erkrankung oder Suchterkrankung leidet, gleiches gilt für Personen, welche mit im Haushalt leben
- vorsätzlich falsche Angaben gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Vorpommern - Rügen gemacht werden, die Zusammenarbeit verweigert oder in Frage gestellt wird und/ oder die Ziele der Hilfeplanung und Perspektivklärung nicht umgesetzt oder in Frage gestellt werden

Die Bereitschaftspflegeperson(en) ist/sind deshalb verpflichtet, jede Änderung der o.g. Voraussetzungen unverzüglich an den Pflegekinderdienst weiterzugeben.

Meldepflichtig sind insbesondere:

- Ausfall der Bereitschaftspflegeperson(en) durch Erkrankung oder Unfall
- Unfälle des/ der Bereitschaftspflegekindes(er) im Rahmen der Betreuung oder Wegeunfälle, wenn diese ärztlich behandelt werden müssen, gleiches gilt für Erkrankungen mit ärztlicher Behandlung
- Veränderungen der räumlichen Situation
- bauliche und technische Mängel (Wohnungsbrand/Schimmelbildung/Schädlingsbefall)
- Schwangerschaft/beabsichtigte Elternzeit
- Umzug der Bereitschaftspflegeperson(en)
- akute familiäre Belastungssituationen, welche die Ausübung der Bereitschaftspflege vorübergehend oder dauerhaft maßgeblich beeinflussen
- Verletzungen der Fürsorge - und Aufsichtspflicht
- Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die Bereitschaftspflegeperson(en) oder Haushaltsangehörige
- rechtskräftige Verurteilungen der Bereitschaftspflegeperson(en) oder Haushaltsangehöriger nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72 a SGB VIII

- beabsichtigte Aufnahme einer Tätigkeit als Pflegeperson in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII
- Tod eines Bereitschaftspflegekindes

Fällt/ fallen die Bereitschaftspflegeperson(en) kurzfristig aus oder ist/ sind verhindert oder kann aufgrund eigener Erkrankung die Betreuung und Versorgung des Kindes/ der Kinder nicht sicherstellen werden, ist der Pflegekinderdienst des Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst des Landkreises Vorpommern - Rügen zu informieren. Bei eigener Erkrankung oder einer anderen Notsituation, kann Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes/ der Kinder beim Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst beantragt werden.

## 6. Fristen

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Bereitschaftspflegevertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern - Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der/ den Pflegeperson(en).

Eine schriftliche Kündigung innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist für beide Vertragsparteien möglich.

Ein sofortiges Kündigungsrecht seitens des Landkreises Vorpommern - Rügen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist besteht, wenn eines der unter Pkt. 5 (Widerruf der Erlaubniserteilung) aufgeführten Ereignisse eintritt und damit die Grundsätze und die Gewährleistung dieses Vertrages durch die Bereitschaftspflegeperson(en) nicht (mehr) eingehalten oder erbracht werden.

Zieht die Bereitschaftspflegeperson innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Vorpommern-Rügen um, endet der Bereitschaftspflegevertrag automatisch.

## 7. Aufgaben der Bereitschaftspflegestelle

- Die Bereitschaftspflegestelle sichert die ständige Erreichbarkeit für den Landkreis Vorpommern - Rügen außerhalb der vereinbarten belegungsfreien Zeit ab.
- Sie wird durch den Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst oder den Bereitschaftsdienst des Landkreises Vorpommern - Rügen zur sofortigen Aufnahme eines oder mehrerer Kindes(er) kontaktiert.
- Sie gewährleistet die zeitliche und fachliche Flexibilität in der Betreuung des Kindes/ der Kinder und verpflichtet sich, das/die vom Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst zugewiesene(n) Kind(er) befristet aufzunehmen, zu versorgen und die Gesundheit und das Wohlergehen sicherzustellen.
- Die Bereitschaftspflegestelle wirkt an der Hilfestellung und Perspektivplanung mit, dazu gehört die Vorbereitung und Begleitung des/der Kindes(er) auf bzw. in andere Betreuungsformen oder die Rückkehr in die Herkunftsfamilie.
- Sie ist zur Berichterstattung gegenüber dem Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst verpflichtet.

- Sie ist verpflichtet, jährlich an einem Fortbildungsangebot von acht Zeitstunden zu Fragen der Erziehung und Betreuung von Kindern teilzunehmen.
- Die Bereitschaftspflegestelle garantiert die Einhaltung der Kinderrechte entsprechend des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, VN - Kinderrechtskonvention, am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S. 121)
- Sie unterstützt den Kontakt des Kindes/ der Kinder zu den Sorgeberechtigten/Eltern und zu bisherigen Bezugspersonen, sofern dies dem Wohl des Kindes/ der Kinder nicht entgegensteht.
- Die Bereitschaftspflegestelle unterstützt und fördert den Übergang des Kindes/ der Kinder in andere Betreuungsformen oder die Rückkehr in die Herkunftsfamilie.
- Sie begleitet und unterstützt die Wahrnehmung von Terminen bei Ärzten/ Therapeuten, in Fördereinrichtungen, im Gericht oder bei Gutachtern.
- Sie gewährleistet die Sicherstellung des Sozialdatenschutzes gemäß der §§ 61 - 65 SGB VIII.
- Die Bereitschaftspflegestelle ist verpflichtet, den Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst unverzüglich über gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu informieren.

## **8. Aufgaben und Zuständigkeiten des Pflegekinderdienstes**

Die Aufnahme eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienstes Sozialpädagogischer Dienst veranlasst. Die/der fallzuständige Mitarbeiter(in) ist verantwortlich für die schnelle Perspektivklärung für das/die betreffende(n) Kind(er) und arbeitet dabei eng mit allen Verfahrensbeteiligten zusammen.

Um Verunsicherung und Schuldgefühle zu vermeiden, ist/ sind das/die Kind(er) in allen Phasen altersentsprechend zu informieren und zu beteiligen. Entscheidungen und Handlungsschritte müssen ihr/ihm/ihnen im Hinblick auf ihre Herkunft und Biographie transparent und nachvollziehbar vermittelt werden.

Der Pflegekinderdienst unterstützt und begleitet diesen Prozess in geeigneter Weise und stellt darüber hinaus die Beratung und die fachliche Begleitung der Bereitschaftspflegeperson(en) sicher.

Insbesondere sind nachstehende Tätigkeiten die Aufgabe des Pflegekinderdienstes:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Akquise von Bereitschaftspflegepersonen
- Beratung von Interessenten für die Tätigkeit als Bereitschaftspflegeperson(en)
- Durchführung und Abschluss des Verfahrens zur Erlaubniserteilung entsprechend der Vorgaben unter den Punkten 3 und 4 dieser Richtlinie (Verfahren zur Erlaubniserteilung), (Ablehnung der Erlaubniserteilung)

- Erteilung oder Ablehnung der Bereitschaftspflegeerlaubnis in Schriftform
- Bearbeitung des Widerrufs einer Erlaubniserteilung entsprechend der Festlegungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie
- Widerruf der Erlaubniserteilung in Schriftform
- Sicherstellung der Aus- und Fortbildung der Bereitschaftspflegeperson(en) entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie
- Information zur Erteilung und zum Widerruf einer Pflegeerlaubnis an das FG 22.50 - WJH/Verträge
- Übergabe der notwendigen Unterlagen für die Ausfertigung des Bereitschaftspflegevertrages an das FG 22.50 - WJH/Verträge
- jährliche Überprüfung der Geeignetheit der Bereitschaftspflegestelle
- Sicherstellung der Einhaltung der Kinderrechte entsprechend der VN - Kinderrechtskonvention durch die Bereitschaftspflegestelle
- Koordinierung der Belegung der Bereitschaftspflegestelle
- Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestelle während ihrer Tätigkeit
- Sicherstellung der altersentsprechenden Information und Beteiligung des Kindes/ der Kinder in Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachdienstes Sozialpädagogischer Dienst des Landkreises Vorpommern - Rügen
- kooperative Zusammenarbeit mit allen am Prozess Beteiligten

## **9. Aufgaben und Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes**

- Feststellung des Bedarfes einer Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII; § 42 a SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle
- Fallverantwortung im gesamten Verfahren
- Organisation und Begleitung der Unterbringung
- Übermittlung aller notwendigen Informationen zur Betreuung im Rahmen der Bereitschaftspflege
- Sicherstellung der Übergabe aller für die Betreuung des Kindes/ der Kinder notwendigen Unterlagen
- Sicherstellung der altersentsprechenden Information und Beteiligung des Kindes/ der Kinder
- Sicherstellung der Einhaltung der Kinderrechte entsprechend der VN - Kinderrechtskonvention durch die Bereitschaftspflegestelle

- Perspektivklärung sowie Einleitung weitere erzieherischer Hilfen innerhalb der in der Richtlinie bestimmten Laufzeit der Unterbringung in der Bereitschaftspflegestelle
- intensive Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie zur Verbesserung der Erziehungskompetenzen des/der Sorgeberechtigten
- Regelung der Umgangskontakte
- kooperative Zusammenarbeit mit allen am Prozess Beteiligten

## 10. Schlussbestimmung

Die Richtlinie des Landkreises Vorpommern - Rügen zur Förderung der Bereitschaftspflege im Landkreis Vorpommern - Rügen gemäß § 42 SGB VIII, § 42 a SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf ihre fachliche Ausgestaltung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stralsund, den

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth  
Landrat